

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Maximilian D e i s e n h o f e r (GRÜ):

„Wie steht die Staatsregierung zur Forderung der Polizeiinspektion Schwaben Nord (vgl. Artikel Polizei empfiehlt Tempo 120 auf Teilen der A 8, Augsburg Allgemeine Land vom 25.11.19), die neuerdings auch Teile der CSU-Bundestagsfraktion unterstützen (vgl. Artikel Mehr Tempo für weniger Geschwindigkeit gefordert, Augsburg Allgemeine Land vom 17.01.20), untertags eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 Stundenkilometern auf Abschnitten der Bundesautobahn (BAB) 8 (z. B. Neusäß - Friedberg) einzuführen, bis wann möchte die Staatsregierung eine verbindliche Entscheidung treffen, ob Maßnahmen wie temporäre Tempolimits auf der BAB 8 notwendig sind und welche Überlegungen bestehen, auf weiteren Teilstrecken der BAB 8 Geschwindigkeitsbegrenzungen noch vor Einführung der Telematik einzurichten?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die bundesrechtlichen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung bestimmen auf Autobahnen allgemein die zulässige Höchstgeschwindigkeit (§ 18 Abs. 5 StVO), die Empfehlung der Richtgeschwindigkeit (§ 1 Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) und innerhalb dieser Grenzen die Wahl der Fahrgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 1 StVO).

Davon abweichend sind besondere Verkehrsregeln durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch die Straßenverkehrsbehörden nur dort anzuordnen, wo dies in einer streckenbezogenen Betrachtung auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn – erstens – auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse – zweitens – eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Sind diese sachlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde über das Ob und Wie einer Geschwindigkeitsregelung nach pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie hört vor jeder Entscheidung die Straßenbaubehörde und die Polizei.

Die Autobahndirektion Südbayern ist mit einer Unfallanalyse an der Autobahn A 8/West von München bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg beauftragt. Ergibt diese Unfallanalyse das zwingende Erfordernis von Geschwindigkeitsbeschränkungen, bedarf die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen nach der bundesrechtlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (vgl. Nr. III.1.d) der VwV-StVO; Rn. 7, nachzulesen unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Die Unfallanalyse wird demnächst erwartet. Sie ist dann auszuwerten und zu bewerten.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Bundesauftragsverwaltung mit dem Bundesverkehrsministerium die Errichtung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit Wechselverkehrszeichengebern an der Autobahn A8/West von der Anschlussstelle Neusäß westlich von Augsburg bis zum Autobahndreieck München Eschenried abgestimmt hat. Die Anlage befindet sich im bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren. Derzeit sind die weiteren Planungen zur Umsetzung in Vorbereitung. Mit einer baulichen Umsetzung ist ab 2022 bis ca. 2025 zu rechnen.